

## **RAUMTEMPERATUR-RICHTLINIE 2015 GEMEINDE LANGNAU AM ALBIS**

(Gemeinderats Beschluss Nr. 36 vom 10.02.2015)

### **A. Geltungsbereich**

In den Gebäuden der Gemeinde Langnau am Albis sind während der Heizperiode die nachstehend aufgeführten Raumluft-Temperaturen und Betriebszeiten einzuhalten.

### **B. Raumtemperatur-Vorgaben**

Generell gelten die in der SIA Norm 384/2 definierten Vorgaben als einzuhaltende Richtwerte. Für spezifische Raumnutzungsbedürfnisse in gemeindeeigenen Verwaltungs- und Wohnbauten sind die in Anhang 1 dieser Richtlinie detaillierten Temperaturvorgaben massgebend.

Bei ungenügend gedämmten Gebäuden, älteren (EV/DV), überhohen ( $h > 1,8\text{m}$ ) oder undichten Fenstern kann eine Erhöhung der Raumtemperatur um 1-2 °C erforderlich sein. Allfällige Kontrollmessungen werden von den Gebäudeverantwortlichen mittels elektronischen Dataloggern vorgenommen, wenn möglich in der Raummitte, 1m über Boden (gemäss SIA-Norm).

Windfänge und Garagen, in denen sich keine Arbeitsräume befinden, werden nicht beheizt, bzw. zur Verhinderung von Frostschäden auf maximal 5°C temperiert.

Der Betrieb von elektrischen Heizöfen und elektrischen Luftbefeuchtern in Schul- und Verwaltungsgebäuden ist untersagt. Ausnahmegewilligungen werden durch die Liegenschaftskommission erteilt.

### **C. Betriebszeiten und Temperaturabsenkungen**

Für Bürogebäude, Werkstätten und ähnliche Nutzungen gilt eine maximale Betriebszeit von 06.00 bis 20.00 Uhr. Während diesen Zeiten sind die Raumtemperaturen gemäss Anhang 1 einzuhalten. Ausserhalb dieser Zeiten, an Wochenenden und über Feiertage, sind die Raumtemperaturen abzusenken (Heizung aus oder Vorlauftemperatur absenken), soweit die bauphysikalischen Rahmenbedingungen eingehalten sind. In der Regel soll dabei eine Raumtemperatur von 16 °C nicht unterschritten werden.

Bei sehr kalten Aussentemperaturen (kälter als -10°C) darf die Raumtemperatur nicht mehr abgesenkt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass tagsüber die Soll-Raumtemperatur nicht mehr erreicht werden kann.

In Objekten, welche mit einer Einzelraumregulierung ausgerüstet sind, kann jeder Raum einzeln, zeitlich individuell, beheizt werden. Die Normaltemperatur kann zeitlich auf die Bedürfnisse der Nutzenden abgestimmt werden.

Bei der Nutzung von Schulhäusern ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs gelten die in Anhang 2 dieser Richtlinie festgesetzten Bestimmungen betreffend Betriebszeiten der Heizanlagen sowie zu Temperaturabsenkungen.

Bei Wohnbauten gelten die in Anhang 3 dieser Richtlinie festgesetzten Vorgaben betreffend Betriebszeiten von Heizanlagen sowie zu Temperaturabsenkungen.

### **D. Kompetenzen und Pflichten**

Die gebäudeverantwortlichen Hauswarte sind zuständig für die Einstellung der Raumtemperaturen und Betriebszeiten und deren regelmässige Überprüfung.

## **E. Inkraftsetzung**

Die *Raumtemperatur-Richtlinie 2015 Gemeinde Langnau am Albis* tritt am 10.02.2015 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2015-36) in Kraft.

## Anhang 1: Raumtemperaturvorgaben für verschiedene Nutzungen

Nutzung	Raumart	Raumtemperatur	Bemerkungen
Gemeindehaus	Büroräume allgemein, Sitzungszimmer, Cafeteria, Schulungsräume usw.	21	
	Korridore	16 – 18	
	Treppenhäuser	16	
	Toiletten	16 – 18	
Schulhäuser (Schulbetrieb)	Klassenzimmer	21	
	Singsäle	19 – 21	
	Turnhallen	16	
	Garderoben/Duschen	22	
	Korridore ohne Schulbetrieb	16 – 18	
	Korridore mit Schulbetrieb	21	Wenn technisch
	Treppenhäuser	16	
	Toiletten	16	
	Kindergartenlokale	22	
	Horte	22	
Hallenbad	Schwimmhalle	30	2°C wärmer als das Badewasser
	Garderoben	24	
	Technikräume, Gänge, Werkstatt	unbeheizt	
Werkstätten	Werkstätten	12 – 20	je nach Nutzung
	Garagen	unbeheizt	
	Lagerräume	unbeheizt	je nach Nutzung
Saal Schwerzi	Foyer	12 – 20	je nach Nutzung
	Saal	16 – 18	je nach Nutzung
	Küche	12 – 20	je nach Nutzung
	Besprechungsraum OG	12 – 20	je nach Nutzung
Friedhof	Friedhofskapelle	16	
	Abdankungsräume	16	
Wohnbauten Soziale Bauten	Aufenthaltsräume	21	
	Wohnzimmer	21	
	Spielzimmer	22	
	Schlafzimmer	18 – 20	
	Badezimmer / Duschen	22	
	Toiletten	16 – 18	

## **Anhang 2: Sonderbestimmungen für Schulgebäude betreffend Betriebszeiten und Temperaturabsenkungen**

### **Grundsätze zur Beheizung der Schulgebäude**

- Als Betriebszeiten von Schulgebäuden gilt Montag bis Freitag 7 Uhr bis 18 Uhr. In dieser Zeit werden die von der Raumtemperatur-Richtlinie vorgegebenen Raumtemperaturen eingehalten.
- In den Frühlings- und Herbstferien sowie in der ersten Woche der Weihnachtsferien (in der Regel vom 24. Dezember bis 2. Januar) wird nicht über 16 °C geheizt (Absenkbetrieb oder Heizung aus), wobei jeweils die ersten beiden Werkstage nach Ferienbeginn und die beiden letzten Werkstage vor Schulbeginn normal zu beheizen sind (keine Absenkung).
- Der/die LeiterIn Hausdienst (Chefhauswart) ist Anlaufstelle der Schulleitung für Fragen im Zusammenhang mit der Beheizung und klärt diese nach Rücksprache mit dem Leiter Liegenschaften ab.
- Diese Sonderbestimmungen gelten sinngemäss für Kindergärten und Horte.
- Diese Sonderbestimmungen gelten sinngemäss auch für Belegungen ausserhalb der Schulzeit, welche durch die Abteilung Liegenschaften bewilligt wurden.
- Turnhallen sind von diesen Sonderbestimmungen ausgenommen.

**Probephase:** Diese Regelung gilt ab Heizsaison 2014/2015 probeweise bis nach der Heizsaison 2015/2016. Während der Sommermonate 2016 ist die Regelung zu überprüfen. Dazu beauftragt der Gemeinderat die Liko.

Anregungen und Wünsche nimmt die Liegenschaftenkommission gerne entgegen unter: christian.kruse@langnau.zh.ch

### **Anhang 3: Präzisierende Bestimmungen zu Heizungs-Betriebszeiten bei Wohnbauten und wohnungsähnlichen Nutzungen**

Die Raumtemperaturvorgaben in Wohnbauten sind von Montag bis Freitag von 07.00 bis 23.00 Uhr und Samstag/Sonntag von 08.00 bis 24.00 Uhr einzuhalten. Nachtabsenkungen und -abschaltungen sind unter Berücksichtigung der herrschenden Aussentemperaturen vorzunehmen. Bei normalem Lüftungsverhalten soll während der Absenk-/Abschaltzeit eine Raumtemperatur von 16 °C nicht unterschritten werden.

Die technischen Gebäudeverantwortlichen legen bei Absenk- und Abschaltbetrieb die Start- und Stoppzeiten der Wärmeabgabe unter Berücksichtigung der Eigenschaften von Gebäude und Heizungsanlage so fest, dass die Raumtemperaturvorgaben eingehalten werden können.

**Abweichungen:** Bei abweichenden Arbeitszeiten der Hausbewohnenden, z.B. Schichtarbeit können die Betriebszeiten der Heizanlage oder der Umfang der Temperaturabsenkung ausserhalb der normalen Betriebszeit der Heizanlage durch die technischen Gebäudeverantwortlichen bedarfsgerecht angepasst werden.

Die Betriebszeiten der Heizanlagen in Pflegezentren und Altersheimen sind unter Berücksichtigung der Arbeits- und Anwesenheitszeiten der Pflegenden und Betreuenden festzusetzen.